

Gesetz
vom 25. November 2005
über die Abänderung der Konkursordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung), LGBL 1973 Nr. 45/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 48 Bst. c

- c) die rückständigen Prämien und Beiträge an Unfall-, Nichtbetriebsunfall-, Kranken-, Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen sowie die Familienausgleichskassen, dann die Forderungen der Spitäler, Ärzte, Apotheken und Hebammen, soweit sie innerhalb eines Jahres vor der Konkurseröffnung (Art. 15 Abs. 2) entstanden sind, sowie die Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern;

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet erstmals auf Verfahren Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eröffnet werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef